

Mitteilung mitzugeben, enthaltend Name, Nr. des Kr.-Gef. und Bezeichnung des Arb.-Rdos.

7. Maul- und Klauenseuche ist sofort an Stalag V. B. Rdt. Billingen fernmündlich zu melden. Der Rdo.-Führer hat sich unverzüglich vom Tierarzt Verhaltensmaßregeln geben zu lassen.

VI. Todesfälle.

Todesfälle sind unter Angabe der Todesursache sofort fernmündlich der Rdt. des Stalag V. B. Billingen zu melden.

Bei Unglücksfall, Selbstmord ist die zuständige Polizeidienststelle in Kenntnis zu setzen.

VII. Flucht eines Kr.-Gef.

Bei gelungener Flucht eines Kr.-Gef. sofort fernmündlich Meldung an den Rdt. des Stalag V. B. Billingen und an die nächste Dienststelle der Gendarmerie bzw. der Kriminalpolizei (wichtig: Nr., Name, Geburtsort, Geburtstag, besondere Merkmale des Kr.-Gef., Ort, Zeit und Richtung der Flucht dabei angeben). Bei Massenflucht ist sofort zu schießen.

VIII. Besondere Vorkommnisse bei den Kr.-Gef.

Besondere Vorkommnisse bei den Arb.-Rdos. sind sofort hierher zu melden; der Kommandoführer ist persönlich dafür verantwortlich, daß die Rdt. von ihm zuerst alles erfährt, was bei den Rdos. vorgeht.

IX. Brieffendungen.

Es dürfen nur die von P. II. des Stalag V. B. Billingen überwiesene Briefformulare und Postkarten verwendet werden. Alle Post der Kr.-Gef. läuft über die Postüberwachung des Stalag V. B. Billingen Landesverräterische Beihilfe von Zivilisten beim Brieffschmuggel ist zu verhindern; die Namen der schuldigen Zivilisten sind hierher zu melden.